

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 5. Dezember 2018

Elektrizitätswerk, Energietarife 2020, Totalrevision Energietarif ewz.ökopower und Rückvergütung naturemade zertifizierter Strom, Teilrevision ewz.basis, Erlass eines neuen Energietarifs, Aufhebung ewz.wassertop und ewz.solartop

1. Zweck der Weisung

Die heute bestehenden Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) wurden durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 18. April 2012 im Rahmen einer grösseren Revision der Tarife des ewz festgelegt. Unter anderem wurden die früheren Elektrizitätstarife aufgehoben und die vollständige Trennung in Energie- und Netznutzungstarife vollzogen (GR Nr. 2011/77). Gleichzeitig wurde die «Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» (Rückvergütung Ökostrom, AS 732.329) erlassen. Die letzte grössere Anpassung an den Energietarifen erfolgte mit GR Nr. 2013/400 auf den 1. Januar 2015 mit der Aufhebung der damaligen Energietarife «ewz.atommixpower» und «ewz.naturpower» und der Einführung des neuen Standardtarifs «ewz.basis» mit rein erneuerbarer Energie (AS 732.314). Seit diesem Zeitpunkt hat das ewz nur noch Stromprodukte aus zu 100 Prozent erneuerbarer Energie im Portfolio. Die Rückvergütung Ökostrom wurde letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2014 bezüglich der Rückvergütung beim Bezug des Energietarifs «ewz.solartop» geändert (GR Nr. 2014/238).

Seit der Festlegung der heutigen Tarifstruktur haben sich die Bedürfnisse und die Ansprüche der Kundinnen und Kunden gewandelt und auch die Rahmenbedingungen haben sich geändert. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden, weshalb das Konzept und die Zusammensetzung der Energietarife grundlegend überarbeitet werden. Die Anpassungen umfassen folgende Punkte:

- Der Energietarif ewz.ökopower für die Stadt Zürich (ewz.ökopower, AS 732.316) soll totalrevidiert (Ziffer 4.3) und der Energietarif ewz.basis für die Stadt Zürich (ewz.basis, AS 732.314) soll teilrevidiert werden (vgl. Ziffer 4.1).
- Es soll ein neuer Standardtarif «ewz.default» (Arbeitsname) erlassen werden (vgl. Ziffer 4.2).
- Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich (ewz.wassertop, AS 732.318) und der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich (ewz.solartop, AS 732.317) sollen aufgehoben werden (vgl. Ziffern 3 und 4.3.1).
- Mit der Anpassung des Konzepts der Energietarife sowie aufgrund der Revision des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) soll auch der Erlass «Rückvergütung für naturmade zertifizierten Ökostrom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» (Rückvergütung Ökostrom, AS 732.329) totalrevidiert werden (vgl. Ziffer 5).

2. Ausgangslage

2.1 Heutige Energietarife

Das Produktportfolio des ewz für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung besteht heute aus den vier Energietarifen ewz.basis (Standardprodukt) und den naturemade zertifizierten höherwertigen Ökostrom-Produkten ewz.ökopower, ewz.wassertop (nur für Geschäftskundinnen und -kunden) und ewz.solartop.

ewz.basis setzt sich zusammen aus 100 Prozent erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunftsnachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden jeweils im Folgejahr deklariert.

ewz.ökopower setzt sich zusammen aus höchstens 90 Prozent Energie aus Wasserkraftwerken in der Schweiz und mindestens 2,5 Prozent aus Solaranlagen sowie mindestens 7,5 Prozent aus Wind- oder Biomasseanlagen. Aktuell stammt ein Teil des Anteils aus Windenergie aus Produktionsanlagen des ewz im Ausland. Der gesamte in ewz.ökopower enthaltene Strom ist naturemade star-zertifiziert.

ewz.solartop und ewz.wassertop enthalten jeweils 100 Prozent Energie aus Sonnenlicht bzw. Energie aus Wasserkraft, wobei der Strom aus in der Schweiz befindlichen Wasserkraftwerken bzw. Photovoltaikanlagen stammt und naturemade star-zertifiziert ist.

Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, die obigen Stromprodukte miteinander zu kombinieren, also z. B. 20 Prozent ewz.ökopower und 80 Prozent ewz.solartop zu beziehen.

2.2 Analyse von Kundinnen- und Kundenbedürfnissen

Mitte 2018 hat das ewz eine Marktforschungsanalyse mit mehreren hundert Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden durchgeführt, um Kenntnisse darüber zu gewinnen, welche Bedürfnisse und Anforderungen bezüglich Stromprodukte bestehen. Als bedeutendste Faktoren haben sich dabei Preis und Nachhaltigkeit ergeben, als wichtig wurden ferner die Versorgungssicherheit, die Art der Stromproduktion sowie die Herkunft des Stroms erachtet. Es hat sich zudem gezeigt, dass sich Kundinnen und Kunden einfache Stromprodukte wünschen, die ihren individuellen Ansprüchen entsprechen und gleichzeitig eine klare und transparente Struktur aufweisen. Diesbezüglich bestehen auch zwischen privaten Kundinnen und Kunden und Geschäftskundinnen und -kunden keine wesentlichen Unterschiede.

Untersucht wurde in der Studie, ob Präferenzen bezüglich der Erzeugungsart des Stroms bestehen (Wasser, Wind oder Solar). Hierbei hat sich gezeigt, dass diesbezüglich keine deutlichen Präferenzen bestehen, vielmehr ein Mix aus verschiedenen Erzeugungsarten am meisten Zuspruch findet. Untersucht wurde auch, welche Rolle die Herkunft des Stroms (Schweiz oder Ausland) bei den Kundinnen und Kunden spielt. Dabei hat sich ergeben, dass für eine signifikante Anzahl von Kundinnen und Kunden das Herkunftsland Schweiz beim Strom ein entscheidender Faktor ist. Ein grosses Interesse bestand zudem an Strom aus ewz-eigenen Kraftwerken bzw. Kraftwerken, an denen das ewz beteiligt ist.

Auch die bereits in den heutigen Ökostrom-Produkten enthaltene Zertifizierung naturemade star ist bei den Kundinnen und Kunden als Prädikat für besonders nachhaltigen Strom ein wichtiger und vertrauensfördernder Faktor.

Es kann grundsätzlich zwischen drei Kundinnen- und Kundengruppen unterschieden werden: Preissensitive Personen, Personen, die ein ökologisch hochwertiges Produkt wollen, und Personen, die grossen Wert auf höchste ökologische Qualität und Nachhaltigkeit legen und bereit sind, hierfür einen entsprechenden Preis zu bezahlen. Allen Kundinnen- und Kundengruppen gemeinsam ist, dass das Produkt einfach und für sie mit wenig Aufwand verbunden sein soll.

2.3 Stimmberechtigte befürworten Energiewende und erneuerbare Energie

Mit Beschluss vom 17. Mai 2009 bewilligten die Stimmberechtigten einen Rahmenkredit von 200 Millionen Franken zur Realisierung von Windenergieanlagen (GR Nr. 2008/411). Mit Beschluss vom 27. September 2017 bewilligten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich einen weiteren Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen (GR Nr. 2016/456). Beide Abstimmungen verzeichneten eine Zustimmung von jeweils über 80 Prozent.

Mit Beschluss vom 30. November 2008 hat die Stadt Zürich zudem die 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) verankert. Gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 GO setzt sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, die auch die Förderung von erneuerbaren Energiequellen umfasst.

Damit haben sich die Stimmberechtigten klar für die Energiewende und für den Zubau von Produktionsanlagen mit erneuerbarer Energie, insbesondere Investitionen in Wasserkraft, Windenergie und Solarenergie, sowie auch für die Strategie des ewz zur wirtschaftlichen Produktion erneuerbarer Energie im In- und Ausland ausgesprochen. Das ewz hat mittlerweile zahlreiche Windparks oder Beteiligungen daran erworben.

3. Umsetzung der Erkenntnisse aus der Marktforschung im neuen Tarifkonzept

Basierend auf den Erkenntnissen der Marktforschungsanalyse wurden das Konzept und die Zusammensetzung der heutigen Energietarife mit den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass das bestehende Tarifkonzept einer teils umfassenden Überarbeitung bedarf und aufgefrischt werden muss, um optimal auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden abgestimmt zu sein.

Das Portfolio des ewz an Kraftwerken und Energieerzeugungsanlagen ist durch den Verwendungszweck der Rahmenkredite sowie die zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energiequellen bestimmt (vgl. hierzu auch Ziffer 4.3.2). Das Portfolio an Stromprodukten soll die Strategie des ewz zur Umsetzung der Energiewende und seine diesbezüglichen Investitionen in Produktionsanlagen von (neuer) erneuerbarer Energie widerspiegeln. Die in den Produktionsanlagen des ewz erzeugte Energie aus Wasser, Wind und Sonnenlicht soll wiederum auch in der Zusammensetzung seiner Energietarife erkennbar sein.

Gleichzeitig sollen damit für die Stimmberechtigten die Investitionen des ewz in (neue) erneuerbare Energiequellen sichtbar werden. Die in den Erzeugungsanlagen produzierte Energie (aus Wasserkraft, Wind oder Solaranlagen) muss dementsprechend in die Energietarife fließen. Das ewz setzt dabei auf «Mix-Produkte». Die Energiewende ist nur möglich mit der Produktion von Strom aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen (Wasser, Wind, Sonne). Diese Tatsache soll auch in der Zusammensetzung der Energietarife des ewz zum Ausdruck kommen.

Das Produktportfolio soll zudem vereinfacht und von vier auf drei Tarife reduziert werden, die auf die in der Marktanalyse definierten Kundinnen- und Kundengruppen abgestimmt sind (Preissensitive, Preis-Leistungs-Orientierte, Ökologiebewusste). Für jede Kundinnen- und Kundengruppe soll ein Energietarif angeboten werden, der als optimales Gesamtpaket den jeweiligen Bedürfnissen entspricht. Die Energietarife unterscheiden sich entsprechend in der Zusammensetzung und sind bezüglich Stromqualität und Herkunft transparent und klar voneinander abgrenzbar. Das gesamte Produktportfolio setzt sich wie bis anhin aus zu 100 Prozent erneuerbarer Energie zusammen.

Die heute bestehende Möglichkeit der Kombination verschiedener Energietarife (Produktkombination) soll künftig nicht mehr angeboten werden. Es hat sich gezeigt, dass von insgesamt mehr als 230 000 Kundinnen und Kunden nur ein sehr geringer Teil von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat; die Kombinationsmöglichkeit stösst somit auf relativ wenig Interesse und entspricht nicht einem breit abgestützten Kundinnen- und Kundenbedürfnis. Kombinationen mit Marktangeboten des ewz (z. B. ewz.solarzüri) sind aber weiterhin möglich.

Weiterhin möglich bleibt der Wechsel zwischen Stromprodukten mit höherem und geringerem ökologischen Wert (Up- oder Downgrading, vgl. Ziffer 6 Beilage 1 und 2, Ziffer 5 ewz.basis nach Revision).

Das Produktportfolio soll neu folgende drei Energietarife umfassen:

- ewz.basis (Arbeitsname): Entspricht bezüglich Zusammensetzung dem heute bestehenden ewz.basis mit formellen Anpassungen und Wegfall der Kombinationsmöglichkeit in Ziffer 4 (vgl. nachfolgend Ziffer 4.1).

- ewz.default (Arbeitsname): Neuer Energietarif und gleichzeitig neues Standard-Produkt. Die Zusammensetzung besteht zu 100 Prozent aus Energie aus ewz-eigenen Kraftwerken bzw. aus Kraftwerken, an denen das ewz eine Beteiligung hält (vgl. nachfolgend Ziffer 4.2).
- ewz.ökopower (Arbeitsname): Der bestehende Energietarif ewz.ökopower wird totalrevidiert. Es ist das ökologisch hochwertigste Produkt im Portfolio und besteht zu 100 Prozent aus Energie aus Schweizer Energieerzeugungsanlagen, die naturmade star-zertifiziert sind, jedoch ohne fixe prozentuale Anteile von Strom bestimmter Erzeugungsart (vgl. nachfolgend Ziffer 4.3).

Die bestehenden Energietarife ewz.solartop und ewz.wassertop, die auf spezifische Energiequellen ausgerichtet sind, sollen einerseits aufgrund der Konzeptänderung und zugunsten der Vereinfachung des Produktportfolios und andererseits wegen der vergleichsweise geringen Nachfrage seitens Kundinnen und Kunden per 31. Dezember 2019 aufgehoben werden.

4. Energietarife 2020

4.1 ewz.basis

4.1.1 Produkt für preissensitive Kundinnen und Kunden

Der heutige Energietarif ewz.basis soll mit Ausnahme kleinerer Änderungen, die sich aufgrund des neuen Tarifkonzepts ergeben, beibehalten werden. Die Änderungen führen zu einer Teilrevision des bestehenden Energietarifs, die in Ziffer 4.1.2 im Einzelnen dargelegt werden. ewz.basis soll als Standardprodukt durch den neu zu erlassenden Tarif ewz.default abgelöst werden (vgl. Ziffer 4.2 nachfolgend).

ewz.basis ist das Produkt für preissensitive Kundinnen und Kunden, die Strom zu einem möglichst günstigen Tarif beziehen wollen und weniger Wert auf Produktionsart und Herkunft des Stroms legen. Das Produkt setzt sich zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie zusammen.

Der Preis wird per 1. Januar 2020 gegenüber dem gegenwärtigen Preis von 9,2 Rp./kWh im Hochtarif und 4,8 Rp./kWh im Niedertarif (vgl. Preisblatt ewz.basis, AS 732.315) voraussichtlich leicht günstiger sein.

Das ewz garantiert preissensitiven Kundinnen und Kunden mit ewz.basis 100 Prozent erneuerbare Energie zu einem günstigen Preis und verzichtet darüber hinaus bewusst auf detaillierte Informationen der Zusammensetzung, die seitens der angesprochenen Kundinnen- und Kundengruppe nicht gewünscht werden.

4.1.2 Teilrevision ewz.basis

Titel (Änderungen durchgestrichen)

Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich
--

Gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung (STRB Nr. 623/2015) sind im Titel eines Erlasses keine Hinweise auf die Stadt Zürich aufzunehmen. Da sowohl bei der Totalrevision des Tarifs ewz.ökopower als auch im Neuerlass des Energietarifs ewz.default der Titel den Richtlinien entsprechend ausgestaltet wird, soll auch im ewz.basis der Titel angepasst werden, damit alle Energietarife diesbezüglich einheitlich sind.

Ziffer 2 Tarifzeiten (Änderungen kursiv)

2. Tarifzeiten

¹ Inhalt unverändert (neu als Absatz 1)

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

Für die speziell für Elektromobilität ausgestalteten Netznutzungstarife NNE-H und NNE-S gelten aufgrund des Verbrauchsprofils der Kundinnen und Kunden mit Ladestationen andere Tarifzeiten (vgl. Ziffer 4.3.1 der ebenfalls vorgelegten Weisung an den Gemeinderat zu den Netznutzungstarifen 2020). Die Tarifzeiten für Netznutzung und Energielieferung müssen sich jeweils entsprechen, weshalb für Kundinnen und Kunden, auf deren Ladestationen der Netznutzungstarif NNE-H bzw. der NNE-S anwendbar ist, die Verrechnung der Energietarife nach den gleichen Tarifzeiten wie für die Netznutzung zu erfolgen hat.

Ziffer 4 Produktkombinationen (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Ziffer 4 Produktkombinationen-Preis

~~ewz.basis kann mit anderen Produkten des ewz kombiniert werden.~~

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

~~Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.~~

Gemäss den Ausführungen in Ziffer 3 sollen künftig keine Produktkombinationen mehr möglich sein. Die Bestimmung in Ziffer 4 ist daher ersatzlos zu streichen. Die heutige Bestimmung zum Preis unter Ziffer 5 wird neu zu Ziffer 4. In Analogie zu den übrigen Tarifen des ewz soll der Hinweis, dass sich die Preise exklusive Mehrwertsteuer verstehen, gestrichen werden. Dieser Hinweis ist im Preisblatt, in dem die Preise publiziert werden, aufzunehmen.

Ziffer 6 Allgemeine Bestimmungen (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

~~6.~~ 5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den Energieverbrauch ~~ewz.basis~~ *ewz.default*.

Abs. 2 und 3 unverändert

Mit diesen Anpassungen ändert sich die nachfolgende Nummerierung im Erlass: Die bestehenden Ziffern 7 und 8 werden 6 und 7. Mit Einführung des neuen Energietarifs *ewz.default*, der ~~ewz.basis~~ als Standard-Produkt ablösen soll, ist der Hinweis in Ziffer 6 Abs. 1 bzw. neu Ziffer 5 Abs. 1 zu ändern.

4.2 *ewz.default* – Der ewz-Energietarif als neues Standard-Produkt

ewz.default richtet sich an Kundinnen und Kunden, denen die Energiewende wichtig ist, die jedoch auch eine ökonomische Produktion von Energie befürworten und kostenbewusst sind.

ewz.default soll der neue Standard-Energietarif im Portfolio werden, dem neu zugezogene Kundinnen und Kunden automatisch zugeteilt werden, wenn sie keinen anderen Tarif wählen. Es soll ein Produkt sein, das ganz spezifisch ausgerichtet ist: In *ewz.default* ist Strom enthalten

aus ewz-eigenen Kraftwerken bzw. Kraftwerken, an denen das ewz beteiligt ist. Damit wird es gleichzeitig auch das Produkt für die Stadt Zürcher Bevölkerung schlechthin, da in ewz.default grösstenteils Strom aus Anlagen fliesst, die mit den von den Stimmberechtigten bewilligten (Rahmen-)Krediten finanziert wurden.

Die Zusammensetzung soll aus Strom aus Wasserkraftwerken, Wind- und Solaranlagen sowie möglicher neuer Technologien aus dem ewz-Produktionsportfolio bestehen; hinzu kommt ein kleiner Anteil aus Energieerzeugungsanlagen mit gemäss Energiegesetz vorgesehener Einspeisevergütung («KEV-Anlagen»), die dem ewz vom Bund zugewiesen sind. Bei der Zusammensetzung soll das ewz flexibel sein und sich ganz nach der Produktion der eigenen Anlagen richten und diese in das Produkt einfliessen lassen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden jeweils im Folgejahr deklariert.

Das ewz investiert nur in Produktionsanlagen (z. B. Windparks), deren Wirtschaftlichkeit erwiesen ist, und garantiert damit eine ökonomische Produktion. Zudem müssen sowohl in- als auch ausländische Produktionsanlagen den ökologischen Standards des ewz genügen, die nur unmerklich unter denjenigen des Labels naturemade star liegen. Da der Strom aus ewz-eigenen Produktionsanlagen stammt bzw. Anlagen, an denen das ewz eine Beteiligung hält, kann das ewz für die Nachhaltigkeit der Produktion garantieren und diese auch laufend überprüfen und darauf Einfluss nehmen. Bei Produktionsanlagen (im In- oder Ausland), an denen das ewz beteiligt ist, hält es einen Anteil von mindestens 20 Prozent und/oder verfügt über mindestens eine Vertretung im obersten Führungsorgan in der jeweiligen Gesellschaft und kann so strategisch Einfluss nehmen auf die Produktion.

ewz.default wird preislich auf gleichem Niveau wie das heutige Standardprodukt ewz.basis liegen (vgl. AS 732.315).

Kundinnen und Kunden, die bislang ewz.basis oder ewz.basis mit einem Zumix von ewz.wasertop oder ewz.solartop bezogen und per 1. Januar 2020 kein Stromprodukt gewählt haben, werden automatisch in den neuen Standard-Tarif ewz.default überführt (vgl. Ziffer 6 Abs. 1 in Beilage 1 und 2, Ziffer 5.1 ewz.basis [revidiert] und Ziffer 4.3.3 der Erwägungen zur Überführung von bisherigen Ökostrom-Bezügerinnen und -Bezügem). Der Wechsel in das per 1. Januar 2020 voraussichtlich günstigere Produkt ewz.basis steht den Kundinnen und Kunden frei. Zu beachten ist, dass mit ewz.default zum gleichen Preis ein bezüglich Nachhaltigkeit und ökologischem Mehrwert qualitativ weit höherwertiges Standard-Produkt angeboten wird. ewz.default bietet somit nachhaltigen und ökologisch hochwertigen Strom zum bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnis.

4.3 ewz.ökopower

4.3.1 Nachhaltigkeit und Ökologie für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden

ewz.ökopower soll ein Energietarif für Kundinnen und Kunden sein, die grössten Wert auf nachhaltige und ökologische Stromproduktion legen und mit der Wahl ihres Stromprodukts einen aktiven Beitrag zur Energiewende leisten wollen. Um diesen Ansprüchen zu entsprechen, soll ewz.ökopower folgendermassen ausgestaltet sein:

- In ewz.ökopower soll nur Strom fließen, der in Anlagen in der Schweiz produziert wird.
- Alle Produktionsanlagen sind naturemade star-zertifiziert und garantieren damit höchste Qualität bezüglich Nachhaltigkeit und Ökologie.
- Mit dem Kauf von ewz.ökopower werden einerseits Renaturierungsprojekte und andererseits der Zubau von Produktionsanlagen, die neue erneuerbare Energie nutzen, also Photovoltaik- und Windanlagen, in der Schweiz gefördert.

ewz.ökopower soll sich aus einem Mix aus Wasserkraft, Windenergie und Solarenergie oder anderen in Frage kommenden Energieerzeugungsanlagen zusammensetzen.

Der Preis von ewz.ökopower per 1. Januar 2020 wird sich voraussichtlich höchstens im Bereich des heutigen Preises von 12,9 Rp./kWh im Hochtarif und 8,5 Rp./kWh im Niedertarif bewegen.

Im Vergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) bietet das ewz mit ewz.ökopower ein Produkt an, das preislich attraktiv ist und dabei gleichzeitig höchsten Ansprüchen bezüglich Nachhaltigkeit und Ökologie genügt.

Kundinnen und Kunden, die bislang ewz.ökopower oder ewz.ökopower mit einem Zumix von ewz.wassertop oder ewz.solartop oder ausschliesslich ewz.solartop und ewz.wassertop bezogen haben, sollen per 1. Januar 2020 automatisch in den revidierten ewz.ökopower überführt werden, sofern sie nicht vor dem 31. Dezember 2019 aktiv einen anderen Energietarif gewählt haben. Zusätzlich wird Kundinnen und Kunden, die zu 100 Prozent ewz.solartop bezogen haben, die Beteiligung an einer ewz.solarzüri-Anlage in der Stadt Zürich angeboten, damit sie weiterhin einen Strommix mit einem höheren Anteil an Solarstrom beziehen können.

4.3.2 Unterschiede zum bisherigen ewz.ökopower

Im geltenden ewz.ökopower sind in der Zusammensetzung starre Prozentsätze aus bestimmten Energiequellen vorgesehen (90 Prozent Wasser, 2,5 Prozent Solarstrom und 7,5 Prozent Wind- oder Biomasse). Erneuerbare Energie fliesst im Gegensatz zu herkömmlichen Energiequellen volatil, d. h. Energie aus einer bestimmten Energiequelle ist naturgemäss mal mehr, mal weniger vorhanden. Aus diesem Grund sollen im revidierten ewz.ökopower bei der Zusammensetzung keine starren Prozent-Sätze für Strom aus bestimmten Energiequellen festgelegt werden. Es hat sich gezeigt, dass starre Prozentsätze bezüglich Zusammensetzung schwer vereinbar sind mit der Menge an Strom, der aus bestimmten Energiequellen zur Verfügung steht.

ewz.ökopower soll ein reines «Schweizer Produkt» mit entsprechender Qualität sein; es kann darin somit nur einfließen, was in der Schweiz an (neuem) erneuerbarem Strom mit nature-made star-Zertifizierung tatsächlich zur Verfügung steht. Insbesondere die Menge an Solarstrom und Strom aus Windkraftanlagen aus der Schweiz ist aufgrund geografischer und klimatischer Bedingungen von vornherein begrenzt. Ein Zukauf von Strom aus entsprechender Erzeugungsart und/oder ökologischem Mehrwert ist nicht möglich, weil damit das Produkt verfälscht würde.

4.4 Festlegung der Produktbezeichnung durch den Stadtrat

Mit dem neuen Konzept geht auch eine neue Namensfindung für die Energietarife einher. Die Namen sollen der neuen Ausgestaltung und Zusammensetzung der Produkte Rechnung tragen. Der Name eines Produkts ist marketingtechnisch ein entscheidender Faktor und bedarf einer sorgfältigen Abwägung; der Prozess der Namensfindung für die neuen Energietarife ist noch nicht abgeschlossen. Die vorliegend verwendeten Namen sind demgemäss Arbeitsnamen. Die definitiven Produktbezeichnungen sollen wie schon in GR Nr. 2013/400 zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrat festgelegt werden.

Im Energietarif ewz.basis ist in Ziffer 7 bereits eine Ermächtigung des Stadtrats enthalten, die Produktbezeichnung anzupassen. Im totalrevidierten ewz.ökopower soll die heute in Ziffer 7^{bis} enthaltene Bestimmung beibehalten werden (vgl. Ziffer 5 Beilage 2). Im neu zu erlassenden ewz.default ist eine gleiche Bestimmung aufzunehmen (vgl. Ziffer 5 in Beilage 1). Der Stadtrat soll die Namen der Energietarife im Rahmen der Preisfestsetzung 2019 definitiv festlegen.

4.5 Preisfestlegung Stadtrat

Die Preise der neuen Energietarife sollen wie bisher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) in Kompetenz des Stadtrats festgelegt bzw. angepasst werden und in einem separaten Preisblatt in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden (vgl. Ziffer 4 in Beilage 1 und 2 sowie ewz.basis [revidiert]).

5. Ausgestaltung der Rückvergütung bei Bezug von hochwertigem Ökostrom

5.1 Heutige Ausgestaltung

Der Tarif Rückvergütung Ökostrom (AS 732.329) wurde mit GR Nr. 2011/77 vom 18. April 2012 erlassen und mit GR Nr. 2014/238 vom 17. Dezember 2014 bezüglich der Rückvergütung beim Bezug von ewz.solartop geändert.

Gemäss Ziffer 1 erhalten Kundinnen und Kunden, die den Energietarif ewz.solartop beziehen, eine Rückvergütung pro Kilowattstunde Solarstrom, für die jährlich Fr. 800 000.– zur Verfügung stehen. Ab 1. Januar 2019 beträgt diese Rückvergütung 13,25 Rp./kWh (STRB Nr. 472/2018).

Das ewz überwälzt den Netzzuschlag gestützt auf Art. 35 Abs. 1 EnG auf die Endverbraucherinnen und -verbraucher.

Gemäss Ziffer 2 Rückvergütung Ökostrom erhalten Kundinnen und Kunden, welche die Energietarife ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe des Zuschlags auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) gemäss Art. 35 EnG bzw. vor dem 1. Januar 2018 in Höhe der zu zahlenden Zuschläge auf den Übertragungsnetzen der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b aEnG.

5.2 Totalrevision Rückvergütung Ökostrom

Mit der Revision der Energietarife sowie aufgrund des revidierten Energiegesetzes ist die Rückvergütung Ökostrom anzupassen (vgl. Beilage 3).

Mit der Aufhebung des Energietarifs ewz.solartop wird die Rückvergütung pro Kilowattstunde Solarstrom gemäss heutiger Ziffer 1 Rückvergütung Ökostrom hinfällig und ist daher ersatzlos aufzuheben.

Beibehalten werden soll die heute in Ziffer 2 bestehende Rückvergütung in Bezug auf den Netzzuschlag, jedoch aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Anpassungen in geänderter Form (vgl. nachfolgend Ziffer 5.2.1).

5.2.1 Diskriminierungsfreie Rückvergütung des Netzzuschlags

Die Rückvergütung des Netzzuschlags wurde bislang gekoppelt an den Bezug der ewz-Produkte ewz.ökopower, ewz.solartop und ewz.wassertop auf den Energietarif gewährt. Die Rückvergütung soll künftig unabhängig davon gewährt werden, ob Energie beim ewz bezogen wird oder die Kundin bzw. der Kunde eine andere Energielieferantin bzw. einen anderen Energielieferanten hat. Der Netzzuschlag wird auf dem Netznutzungsentgelt erhoben. Die Rückvergütung soll somit allen Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz nutzen (Netzkundinnen und Netzkunden), auf dem Netznutzungsentgelt gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Netzkundinnen und Netzkunden einen Strom-Mix (mindestens Wasser- und Solarenergie) aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen beziehen. Ein Strom-Mix wird vorausgesetzt aufgrund des breitgefächerten Verwendungszwecks des Netzzuschlags (vgl. nachfolgend Ziffer 5.2.2). Da nicht nur die Kundinnen und Kunden des ewz in der Grundversorgung, sondern auch freie Kundinnen und Kunden mit anderen Energielieferantinnen und -lieferanten die Rückvergütung bekommen sollen, ist die Rückvergütung nicht mehr an einen Energietarif gebunden, sondern an ein «Produkt».

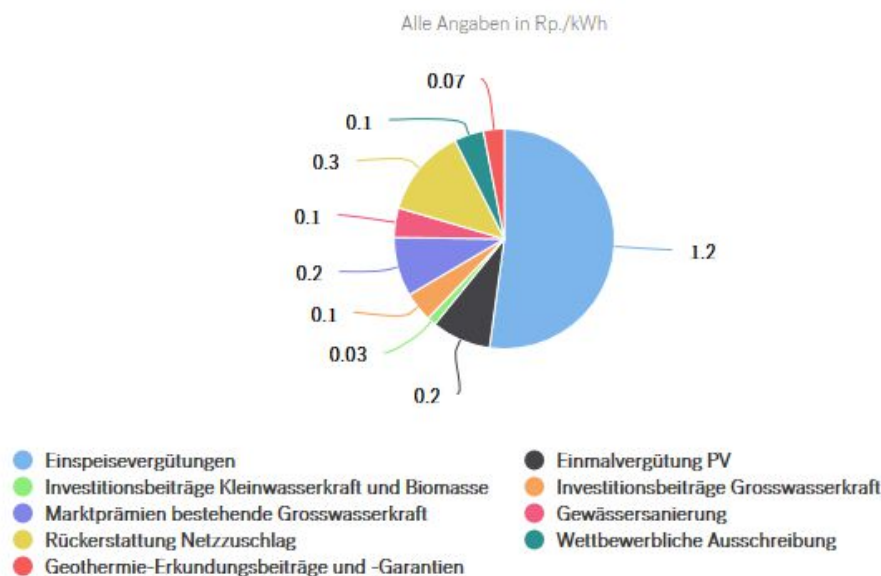
5.2.2 Höhe der Rückvergütung des Netzzuschlags

Der Netzzuschlag wurde mit Art. 35 Energieverordnung (EnV, SR 730.01) per 1. Januar 2018 von bislang 1,5 Rp./kWh auf 2,3 Rp./kWh erhöht. Er wird verwendet für die Finanzierung des Einspeisevergütungssystems, die Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen, die Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (Kostendeckende Einspeisevergütung und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten.

Bislang wurde der gesamte Netzzuschlag ungeachtet der Verwendung rückerstattet beim Bezug von Ökostrom.

Neu soll eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags erfolgen, die auf dem Verwendungszweck des Netzzuschlags basiert. Wie erwähnt wird der Netzzuschlag bzw. der daraus gespeiste Netzzuschlagfonds für eine ganze Reihe von Finanzierungen verwendet, die nicht alle unmittelbar etwas mit der Förderung von ökologisch hochwertigem Strom bzw. dem Bau oder Ausbau von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie zu tun haben (z. B. wettbewerbliche Ausschreibungen für Stromeffizienz). Eine Rückvergütung des gesamten Netzzuschlags von 2,3 Rp./kWh wäre aufgrund der unterschiedlichen Verwendungszwecke nicht gerechtfertigt. Gemäss Art. 36 EnG ist die Verwendung des Netzzuschlagfonds für die damit zu finanzierenden Bereiche gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a–j EnG für einzelne Bereiche begrenzt. So legt z. B. das Bundesamt für Energie (BFE) gestützt auf Art. 36 Abs. 2 EnG ein Photovoltaik-Kontingent fest.

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Verwendungszwecke des Netzzuschlags mit dem Anteil, der in ihre Förderung fliesst, dargestellt.



Quelle BFE «Energiestrategie 2050 nach der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017»

Die Anteile, die vom Netzzuschlag jeweils für die verschiedenen Verwendungszwecke verwendet werden, legt das BFE fest.

Neu soll maximal nur noch jener Anteil des Netzzuschlags rückvergütet werden, der unmittelbar für die Förderung von Ökostrom aus verschiedenen Erzeugungsarten eingesetzt wird. Gemäss Art. 35 Abs. 2 EnG sind dies die Verwendungszwecke Einspeisevergütungen (lit. a),

Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse sowie Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (lit. d) und Gewässersanierung (lit. h). Gegenwärtig ist somit von einer Rückvergütung von maximal 1,53 Rp./kWh auszugehen.

Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung sollen eine Rückvergütung auf dem Netznutzungsentgelt in Höhe des vom BFE für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h EnG festgelegten Anteils des Netzzuschlags erhalten. Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung sollen eine Rückvergütung in Höhe von 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bei ihren Lieferantinnen und Lieferanten bezogenen Ökostrom erhalten; dieser Betrag soll jedoch nach oben begrenzt sein auf den für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h EnG vorgesehenen Netzzuschlag, den auch die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung als Rückvergütung erhalten.

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, die maximale Höhe der Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom auf dem Netznutzungsentgelt basierend auf der Bestimmung des BFE, wie der Netzzuschlag verwendet wird, festzulegen.

6. Publikation und Inkraftsetzung

Das ewz muss seine Energietarife für das Folgejahr jeweils am 31. August gegenüber der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) publizieren. Die Totalrevision des Tarifs ewz.ökopower, die Teilrevision des Tarifs ewz.basis sowie der neu zu erlassende Energietarif ewz.default sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Somit müssen die ab 1. Januar 2020 geltenden Energietarife, einschliesslich Preise, am 31. August 2019 publiziert werden können. Die Tarife ewz.wassertop und ewz.solartop sind per 31. Dezember 2019 aufzuheben.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Anpassung der Energietarife betrifft kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in der Grundversorgung branchenübergreifend. Die per 1. Januar 2020 geltenden Energietarife sind preislich voraussichtlich günstiger als die bestehenden. Sie führen somit zu keinen finanziellen und auch nicht zu administrativen Mehraufwendungen und haben keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Tarif ewz.default wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 3. November 2018) erlassen.**
- 2. Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.**
- 3. Der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.**
- 4. Der Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 (AS 732.314) wird wie folgt geändert:**

Titel

Tarif Energie ewz.basis

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag Sonntag	22.00–06.00 Uhr 06.00–22.00 Uhr

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.

Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.

5. Die Änderungen am Tarif ewz.basis gemäss Ziffer 4. werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen am Energietarif ewz.basis (AS 732.314), am gemäss Ziffer 2. totalrevidierten Energietarif ewz.ökopower, am gemäss Ziffer 1 zu erlassenden Energietarif ewz.default sowie am gemäss Ziffer 3. totalrevidierten Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife bedingt sind.
7. Der Erlass «Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.317), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
8. Der Erlass «Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.318), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Entwurf vom 3. November 2018

Tarif Energie ewz.ökopower

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).

² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gesteigungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

³ vom ..., AS 732.xxx.

⁴ vom ..., AS 732.xxx.

Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

6. Allgemeine Bestimmung

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Der Tarif Energie ewz.ökopower tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG; SR 734.7.

Entwurf vom 3. November 2018

Tarif Energie ewz.default

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.default gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

3. Produktbeschrieb

¹ ewz.default setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 Prozent erneuerbaren Energien, z. B. aus Wasserkraftwerken, Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.

² Mit dem Bezug von ewz.default wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gesteuerungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

³ vom ..., AS 732.xxx.

⁴ vom ..., AS 732.xxx.

Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.default» anzupassen.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Inkrafttreten

Der Tarif Energie ewz.default tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

Entwurf vom 3. November 2018

Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,

beschliesst:

Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung³ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

Rückvergütung

Art. 2 ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz⁴ zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen.

Höhe der Rückvergütung

² Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.

³ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.

Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

³ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

⁴ vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.